

# **"Königsblau Oberaden 2000"**

## **FC Schalke 04 Fanclub**

### **Nr. 371**

## **Vereinsatzung**

### **§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der führt den Namen FC Schalke 04 Fanclub Königsblau Oberaden 2000.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bergkamen-Oberaden und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins FC Schalke 04 Fanclub Königsblau Oberaden 2000 e.V.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziele des Vereins**

1. Ziel des Vereins ist es, Anhänger des FC Schalke 04 zu sammeln und, soweit möglich, den FC Schalke 04 zu unterstützen, das Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit im positiven Sinne zu fördern sowie Rowdy-haftes Verhalten zu unterbinden. Darüber hinaus soll die Völkerfreundschaft gefördert und die Geselligkeit gepflegt werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

### **§ 3 Verbandszugehörigkeit**

1. Der Verein ist Mitglied des Schalkerfanclubverbandes e.V.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann jede Person erwerben.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei einem Vorstandsmitglied zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme Minderjähriger setzt die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters voraus.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Mitgliedbeitrags wirksam.
4. Bei einer Ablehnung des Antrags müssen die Gründe hierfür mitgeteilt werden.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt schriftlich bei einem Vorstandsmitglied und ist nur jeweils zum Quartalsende möglich. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Urkunden, Gegenstände oder Schriftstücke unverzüglich an den Verein zurückzugeben.
3. Der Vereinsausschluss kann erfolgen
  - schweren Verstößen gegen die Vereinsatzung
  - bei unehrenhaftem und/oder vereinschädigendem Verhalten
  - bei Rückstand von Beitragszahlungen von mehr als drei Monaten trotz Mahnung.
4. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Art und Höhe wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
2. Inhaber von Ehrenämtern sind beitragsfrei.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach der Satzung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich das Ansehen des Vereins zu wahren und die Satzungen der Verbände, denen der Verein angehört, einzuhalten.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal eines Kalenderjahres statt.
3. Die Beschlüsse der Versammlung sind für alle Mitglieder bindend.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den 1. Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand jederzeit und müssen im übrigen auf schriftlichen Antrag von 25 % der Mitglieder einberufen werden.
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, zu erfolgen und ist vorher schriftlich oder durch Aushang im Vereinslokal oder durch Mitteilung in der örtlichen Tagespresse bekannt zu geben.
6. Anträge zur Tagesordnung sind sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder beim Schriftführer einzureichen.
7. In jeder Mitgliederversammlung dürfen nur vorher bekannt gegebene Punkte des Tagesordnung zur Beschlussfassung gebracht werden.
8. Alle Mitglieder des Vereins ab vollendetem 16. Lebensjahr haben Stimmrecht.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 11 der ordentlichen Mitglieder des Vereins anwesend sind.
10. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Genehmigung der Kassenprüfberichte
  - Genehmigung des Geschäftsbereichs
  - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Entscheidung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen bzw. – ergänzungen
  - Beratung über „Verschiedenes“
11. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom geschäftsführenden Vorstand zu unterschreiben.
12. Niederschriftverlesungspflicht besteht nur hinsichtlich Satzungsänderungen bzw. – ergänzungen.

## **§ 10 Vorstand**

1. Wählbar in den Vorstand ist jedes Mitglied des Vereins, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
  - Scheiden Vorstandsmitglieder innerhalb eines Geschäftsjahres aus ihrem Amt aus, so erfolgt bis zur nächsten Mitgliederversammlung stellvertretende Besetzung durch den Vorstand.
2. Eine Amtsenthebung ist durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig. Dem davon betroffenen Vorstandsmitglied muss jedoch die Möglichkeit zu einer Gegenäußerung gegeben werden.
3. Der Vorstand besteht aus:
  - dem/der 1. Vorsitzenden
  - dem/der 2. Vorsitzenden
  - dem/der 1. Kassierer/in
  - dem/der 2. Kassierer/in
  - dem/der Schriftführer/in
  - dem/der 1. Organisationswart/in
  - dem/der 2. Organisationswart/in
  - 2 bis 3 Beisitzern

Den geschäftsführenden Vorstand bilden

- der erste Vorsitzende
  - der erste Kassierer
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
  5. Der Vorstand führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und sonstigen Geschäfte des Vereins selbständig und erfüllt im Zusammenwirken mit anderen Vorstandsmitgliedern die Aufgaben des Vereins im Rahmen und im Sinne der Satzung.
  6. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, hat zu den Sitzungen einzuladen, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder drei Mitglieder des Vorstandes dieses beantragen.
  7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.
  8. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Diese sind vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
  9. Eine vorherige Bekanntgabe der Tagesordnung bedarf es nicht.

## **§ 11 Abstimmung und Wahlen**

1. Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht die Satzung etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. Beschlüsse werden grundsätzlich durch offene Abstimmung mit Handzeichen vorgenommen. Sie sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn die Stimmenmehrheit dies verlangt.
3. Wahlen erfolgen grundsätzlich durch offene Abstimmung mit Handzeichen, wenn nicht durch Stimmenmehrheit geheime Wahl beantragt wird. Abwesende Personen können gewählt werden, sofern sie sich vorher schriftlich bereit erklärt haben, das Amt anzunehmen.
4. Gewählt ist der/diejenige, für den/die die Mehrheit der gültigen Stimmen abgegeben worden ist.
5. Kassenprüfer dürfen nur einmal wiedergewählt werden. Zwischen ihrem Ausscheiden und Wahl muss ein Zeitraum von mindestens zwei Jahren liegen.

## **§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks(-ziels) und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
3. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
4. Bei Auflösung des Vereins wird das noch vorhandene Vermögen an die zu diesem Zeitpunkt noch vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen aufgeteilt.

## **§ 13 Schluß und Übergangsbestimmungen**

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 1. Februar 2004 in der Gaststätte Haus Nielinger beschlossen und tritt sofort in Kraft.
2. Die bisherige Satzung, einschließlich sämtlicher Nachträge bzw. Änderungen tritt damit außer Kraft.

Bergkamen-Oberaden, den 1. Februar 2004